

Schulreglement (SchR)

Gültig ab 1. August 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Organisation des Schulwesens und Zuteilung der Schülerinnen und Schüler	3
	Schulwesen.....	3
	Zuteilung der Schülerinnen und Schüler	3
	Schulweg.....	3
	Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde.....	3
II.	Gliederung der Volksschule.....	3
	Allgemeines	3
	Volksschule.....	4
	Besondere Massnahmen	4
III.	Besondere Angebote / Erwachsenenbildung	4
	Besondere Angebote	4
	Schul- und Gemeindebibliothek	4
IV.	Schulorgane / Aufgaben und Befugnisse.....	4
	Schulorgane	4
	Gemeindeversammlung.....	5
	Gemeinderat	5
	Zusammensetzung der Schulkommission	6
	Schulkommission.....	6
	Schulsekretariat	6
	Schulleitung.....	6
	Aufgaben der Schulleitung.....	6
	Lehrpersonen	7
	Elternrat	7
	Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	7
V.	Schulergänzende Angebote	7
	Grundsatz	7
	Gebühren Tagesschule	7
VI.	Kultur, Allgemeine Bildungsbestrebungen	8
	Musikschule.....	8
	Unterstützung	8
VII.	Rechtspflege.....	8
	Rechtspflege	8
VIII.	Schlussbestimmungen.....	8
	Inkrafttreten	8

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen erlassen gestützt auf

- das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG Nr. 432.210)
- das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993 (BSG Nr. 430.250)
- das Organisationsreglement vom 24. Mai 2013

folgendes

Schulreglement

I. Organisation des Schulwesens und Zuteilung der Schülerinnen und Schüler

Art. 1

Schulwesen

Das Schulwesen der Gemeinde Stocken-Höfen entspricht den geltenden allgemeinen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts und umfasst insbesondere die Volksschule.

Art. 2

Zuteilung der
Schülerinnen und
Schüler

Die Schüler werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, in welchem ihre Klassenstufe unterrichtet wird.

Art. 3

Schulweg

¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule – Turnhalle – Tagesschulräumlichkeit) müssen zumutbar sein.

² Sind sie dies nicht, ergreift die Einwohnergemeinde Stocken-Höfen geeignete Massnahmen, wie bauliche Massnahmen oder für die Eltern unentgeltliche Transportmöglichkeiten.

³ Schüler und Eltern sind für das Verhalten auf Schulwegen verantwortlich. Dies ist nicht Aufgabe der Gemeinde oder der Schule.

Art. 4

Schulbesuch
ausserhalb der
Wohngemeinde

Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler Kindergärten und Schulen der Gemeinde besuchen oder wo Schülerinnen und Schüler aus Stocken-Höfen unterrichtet werden, Verträge abschliessen und das Schulgeld gemäss den kantonalen Empfehlungen regeln.

II. Gliederung der Volksschule

Art. 5

Allgemeines

¹ Die Volksschule dauert in der Regel elf Jahre.

² Der Kindergarten dauert 2 Jahre, die Primarschule sechs Jahre und die Sekundarstufe I drei Jahre.

Art. 6

Volksschule

¹ Zur Volksschule der Gemeinde Stocken-Höfen gehören insbesondere:

- die Klassen der Kindergärten
- die Klassen der Primarstufe
- Sekundarstufe I
- Besondere Massnahmen
- die schulergänzenden Angebote

Basisstufe

² Der Gemeinderat kann die Einführung einer Basisstufe oder deren Aufhebung beschliessen.

Sekundarstufe I

³ Die Gemeinde kann im Bereich der Sekundarstufe I Zusammenarbeiten mit anderen Gemeinden eingehen.

⁴ Das Nähere wird in einem separaten Übertragungsreglement und einem Vertrag mit der Standortgemeinde bzw. den Standortgemeinden geregelt.

Art. 7

Besondere
Massnahmen

Die Gemeinde Stocken-Höfen stellt das Angebot gemäss der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV) sicher.

III. Besondere Angebote / Erwachsenenbildung

Art. 8

Besondere Angebote

¹ Die Gemeinde Stocken-Höfen kann kulturelle und sportliche Angebote für die Volksschule organisieren.

² Über die Einführung derartiger Angebote für die Schule beschliesst das gemäss Finanzkompetenz zuständige Organ.

Art. 9

Schul- und
Gemeindebibliothek

Die Gemeinde fördert und unterstützt die Schulbibliothek sowie die Bibliothek Niederstocken.

IV. Schulorgane / Aufgaben und Befugnisse

Art. 10

Schulorgane

¹ Schulorgane der Gemeinde Stocken-Höfen sind:

- die Gemeindeversammlung

- der Gemeinderat
- die Schulkommission
- die Schulleitung

² Die Schulorgane werden gemäss dem Organisationsreglement und diesem Reglement gewählt.

³ Es gelten im Übrigen die kantonalen und gemeindeeigenen Bestimmungen, insbesondere über die Amtsdauer, Wählbarkeit von Mitgliedern, Vertretung, Beschlussfähigkeit, den Ausstand und Verhandlungsablauf sowie die Sitzungsgelder und Entschädigungen von Kommissionen.

⁴ Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach dem Organisationsreglement der Gemeinde.

Art. 11

Funktionendiagramm

¹ Aufgaben und Kompetenzen der Schulorgane werden im Rahmen dieses Reglements mit einem Funktionendiagramm (Verordnung) geregelt.

² Die Schulkommission erstellt das Funktionendiagramm und lässt es vom Gemeinderat genehmigen.

Art. 12

Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

- Schaffung von Kindergärten und Schulen ausserhalb der bestehenden Standorte in den Ortsteilen Höfen und Niederstocken
- Aufhebung von Kindergärten und Schulen
- Schaffung und Aufhebung von schulergänzenden Angeboten

Art. 13

Gemeinderat

¹ Er regelt Schulgelder für auswärtige Kinder gestützt auf die kantonalen Empfehlungen

² Der Gemeinderat ist befugt, Verordnungen zu Schulreglement, Tagesschule und Elternrat zu erlassen.

³ Er ist im Weiteren zuständig für:

- Eröffnung und Schliessung von Klassen
- Entscheid über den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern ausserhalb der Wohngemeinde
- Genehmigung der Entschädigung für die Schulleitungen für nicht kantonal geregelte Aufgaben
- Genehmigung Funktionendiagramm
- Eröffnung und Schliessung von Basisstufen
- Genehmigung Verordnung über die Tagesschule
- Beteiligung der Gemeinde an gemeindeübergreifenden Bildungsangeboten

- Zusammenarbeitsverträge und Vereinbarungen mit anderen Gemeinden
- Definition des Angebotes betreffend die Schülertransporte

Art. 14

Zusammensetzung der
Schulkommission

- ¹ Die Schulkommission ist eine ständige Kommission mit Entscheidbefugnis gemäss Organisationsreglement.
- ² Die Schulkommission untersteht dem Gemeinderat.
- ³ Wahl und Zusammensetzung der Schulkommission richten sich nach Anhang 1 zum Organisationsreglement.

Art. 15

Schulkommission

- ¹ Die Schulkommission behandelt alle Angelegenheiten des Schulwesens innerhalb der Gemeinde Stocken-Höfen gemäss der Volksschulgesetzgebung, sofern diese Aufgaben und Befugnisse nicht im Sinne von Art. 34 des Volksschulgesetzes (VSG) der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden übertragen sind, sowie gemäss dem Organisationsreglement (OgR) und dem Funktionendiagramm
- ² Die Schulkommission untersteht dem Gemeinderat.

Art. 16

Schulsekretariat

- ¹ Zur Entlastung der Schulbehörden und Schulorgane führt die Gemeinde ein Schulsekretariat.
- ² Das Schulsekretariat erfüllt seine Aufgaben gemäss Funktionendiagramm für die Schulkommission Stocken-Höfen und die Schulleitung.

Art. 17

Schulleitung

- ¹ Die Volksschule sowie die Lehrkräfte für schulergänzende Angebote werden geleitet (Schulleitung). Die Aufteilung der Aufgaben sowie die Zuweisung der Kompetenzen sind im Funktionendiagramm festgelegt.
- ² Die Schulleitung wird von der Schulkommission angestellt.

Aufgaben der
Schulleitung

- ³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung werden durch kantonale und kommunale Vorschriften und das Funktionendiagramm geregelt.
- ⁴ Werden der Schulleitung Aufgaben zugewiesen, die über die kantonalen Vorschriften hinausgehen, werden diese zusätzlich entschädigt. Die zusätzliche Entschädigung/Entlastung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
- ⁵ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 18

Lehrpersonen

¹ Als Lehrpersonen gelten alle Personen, welche an einer in diesem Reglement erwähnten Schulinstitution Unterricht erteilen.

² Die Lehrpersonen werden auf Antrag der Schulleitung von der Schulkommission gewählt.

³ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses (Rechtsverhältnis, Lohnsystem, Rechte und Pflichten) der Lehrpersonen sind kantonale geregelt (Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrpersonen).

⁴ Mitwirkung und Information der Lehrpersonen ist durch die Schulleitung sicher zu stellen.

Art. 19

Elternrat

¹ Die Elternmitarbeit und -mitsprache richtet sich nach Art. 31 Volksschulgesetz.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung einen Elternrat einsetzen.

Art. 20

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

¹ Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- oder Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen.

² Die Gemeinde regelt die Einzelheiten in einem Vertrag.

V. Schulergänzende Angebote

Art. 21

Grundsatz

¹ Schulergänzende Angebote, insbesondere die Tagesschule, werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann der Gemeinderat auch schulergänzende Angebote bewilligen, für die keine ausreichende Nachfrage vorhanden ist.

Art. 22

Gebühren Tagesschule

¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

² Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitgebühr.

³ Die Eltern füllen einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.

VI. Kultur, Allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 23

Musikschule

Die Gemeinde kann sich an einer Musikschule im Sinne des kantonalen Musikschulgesetzes beteiligen.

Art. 24

Unterstützung

¹ Die Gemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle oder sportliche Veranstaltungen von und für Schulen unterstützen.

² Die notwendigen Mittel werden durch das zuständige Organ bewilligt.

VII. Rechtspflege

Art. 25

Rechtspflege

Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen in den jeweiligen kantonalen Erlassen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2014 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen

Samuel Eicher
Gemeindepräsident

Thomas Blättler
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. November bis 12. Dezember 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 und 46 vom 6. und 13. November 2014 bekannt.

Oberstocken, 22. Januar 2015

Thomas Blättler
Gemeindeschreiber